

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 21. März 1801. Viertes Quartal.

Den 30. Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 28. Febr.

(Fortsetzung.)

Der Decrets vorschlag der dem B. Tusani von Mayland das helvetische Bürgerrecht ertheilt, wird in neue Berathung genommen, und hierauf in folgender Abfassung zum Decret erhoben:

Der gesetzl. Rath, auf die Bittschrift des zu Laus angesessenen Bürger Philipp Tusani von Mayland, worin er um die Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts ansucht, und nach Anhörung seiner Constitutionskommission;

In Erwägung, daß der Bittsteller vor Einführung der gegenwärtigen Verfassung bereits von einigen Cantonen die Ortsstimmien für das Landbürgerrecht erhalten hat, und nur durch die Auflösung der alten Ordnung der Dinge, verhindert worden ist, sich um die Stimmen der übrigen Cantone zu bewerben;

verordnet:

Dem Bürger Philipp Tusani von Mayland ist, insofern er im Besitz eines Ortsbürgerrechts sich befindet, das helvetische Bürgerrecht ertheilt.

Die Crim. Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath hat dem gesetzgeb. Rath unter dem 9. Hornung 1801, die Procedur und das Urtheil des Heinr. Hauenstein von Degerfelden, Dist. Brugg, Canton Aargau, eines jungen Menschen von 22 Jahren, welcher sich mit vier verschiedenen nächtlichen Diebstählen, in Gesellschaft anderer schlimmen Cammeraden betreten lassen, und deszahlen zu einer anderthalbjährigen Gefängnisstrafe vom Gericht Brugg verurtheilt worden ist, übersandt, und um dessen Begnadigung und zur ein und ein halbjährigen Eingränzung in seinem Wohnort angetragen, und die Gründe dieser

Begnadigung auf des Delinquenten Jugend, auf seine Versführung, auf dem geringen Werth des Entwendeten, und hauptsächlich in Eshaaren bestehenden Diebstahls, auf die Dummheit des Verurtheilten, und endlich dahin abgestellt, daß der öffentliche Ankläger sowohl, als das Gericht selbst, den Schuldigen zur Gnade empfohlen haben.

Nachdem nun Eure Crim. Commission die Akten, welche mit dem Heinrich Hauenstein vollführt worden sind, genau untersucht und geprüft, so hat dieselbe alle obige allegirte Begnadigungsgründe zwar richtig und wahr, aber dabei gefunden, daß der Heinrich Hauenstein nicht etwa an einem, sondern an vier, und in einer und derselben Nacht an dreien verschiedenen Ladens- Fleisch- und Fruchtdiebstählen Anteil genommen habe, welche Diebstalle nicht wegen der Kleinfügigkeit des Werths an sich selbst, sondern wegen der Art wie zwey derselben begangen worden sind, in rechtliche Betrachtung genommen werden müssen; zumal nicht nur alle vier Verbrechen nächtlicherweise, sondern zwey davon mit Einsprengung der Hausthür, und Einstieg über eine Scheiterbeig vollbracht würden, und daher mehr oder minder, als qualifizierte Diebstalle zum Vorschein kommen, und also als solche, in Rücksicht der allgemeinen Sicherheit, nicht so leichter Dingen ungestraft bleiben sollen.

Eure Crim. Commission hätte zwar gewünscht, daß von der Vollziehung nicht auf die gänzliche Nachlassung, sondern auf die Verkürzung der Strafe angetragen worden wäre, in welchem Fall sie dem Antrag zu entsprechen, sich geneigt gefunden hätte; allein zur gänzlichen Nachlassung der Strafe, glaubt sie um so weniger stimmen zu dürfen, als der Hauenstein sich in seinen Verhören nicht als ein ganz einfältiger Mensch, wie man ihn anzuschreiben suchte, durch sein anfänglich

ganzes und nachwerts zum Theil hartnäckiges Läugnen, Laraktersfalte, und über das der Richter selbst seine, vermög peinlichem Gesetzbuch sechsjährige Gesangnisstrafe, auf ein und ein halb Jahr herabgesetzt, und ihm dadurch schon einigermassen Gnade anstatt Recht wiedersfahren lassen; und endlich weder ein 22jähriges Alter, noch die Trunkenheit, bez wiederholten qualifizierten Verbrechen entshuldigen; und die Ruhe und Sicherheit der Republik, das feste Gesetz aller Gesetzgeber seyn soll. Darum rathet Euch Eure Criminalcommission an, in Hinsicht aller dieser Gründen, in das Begnadigungsbegreben des Heinrich Hauenstein von Brugg nicht einzutreten.

Die Finanzcommission rath zu folgender Botschaft, welche angenommen wird:

An die Volkziehung.

Die Besitzer der neun Gerechtigkeiten, in welche das Gemeindgut von Reuz. gg., im Dist. Muri, Canton Baden, vertheilt ist, wünschten dieses ihr gemeinsam besitzendes Eigenthum gänzlich unter sich vertheilen zu dürfen; ein Begehr, dem in so weit keine Hindernisse entgegen zu stehen scheinen.

Nichts destoweniger aber fordert doch das Gesetz vom 15. Dec. 1800, daß dem gesetzgeb. Rath nicht nur das Theilungsbegreben, sondern auch die Theilungssätze selbst mit vorgelegt werde, was auch um so nothwendiger ist, da die gute Ordnung will, daß die Ratifikation des Gesetzgebers in das Theilungsinstrument selbst eingeschrieben werden soll.

Der gesetzgebende Rath will Sie daher einladen, B. Vollz. Räthe, den Petenten ihr auf zu erhaltende Genehmigung hin, errichtetes Theilungsinstrument abzufordern, und ihm solches nebst einer Abschrift des dieses Gemeindguts halber im Jahr 1760 ergangenen Syndikatschlusses, mitzuteilen.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. B. Joh. Georg Falk von Sachsenburg, Apotheker in Aubonne, wohnt seit 10 Jahren daselbst, hat eine Schweizerin geherrathet, und bittet um das helvetische Bürgerrecht. Wird an die Const. Commission gewiesen. (Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Schreiben des Vollz. Raths an den Regierungstatthalter des Cant. Schafhausen.

So unangenehm es dem Volkziehungsrath seyn möchte, aus der von Euch eingesandten Adresse der

sämmtlichen Authoritäten euers Cantons zu vernichten, daß das Gericht, als sollte dieser Canton von Helvetien losgerissen werden, einen grossen Theil eurer Mitbürger beunruhigt hat: so angenehm müste ihm der, in dieser Zuschrift aufgestellte Beweis von ihrer treuen und festen Anhänglichkeit an das gemeinschaftliche Vaterland und ihre feyherliche Erklärung seyn, Schweizer bleiben zu wollen; und so sehr freuet es ihn, Euch, Bürger Statthalter, und durch Euch den Authoritäten und dem Volke euers Cantons die Versicherung geben zu können, daß jenes Gericht durchaus falsch und daß gar nicht die Rede sei, den Canton Schafhausen von der helvetischen Republik zu trennen.

Ihr seyd eingeladen, diese Versicherung euren Mitbürgern zu ihrer Beruhigung bekannt zu machen.

Kleine Schriften.

Als ein Altenstück von pedantischen Uasane und einer seltenen Verwirrung des menschlichen Geistes verdient eine Flugschrift einiger Professoren in Basel den Psychologen aufbewahrt zu werden, die den Titel führt:

Urkunden betreffend die Stiftung und die Freyheiten der Universität zu Basel. Omnes omnium charitates patria una complexa est. Cicero. 4. 1801. 9 Bogen.

Diesen Urkunden, die aus dem Stiftungsbriefe und einer Bulle des Pabst Pius des zweyten, und mehreren alten Vertragsbriefen zwischen dem Rath zu Basel und der Universität bestehen, ist ein Capitel gelehrter Bemerkungen angehängt, dessen Inhalt wir in gewissenhaftem Auszuge dem Publicum zum Besten geben.

Pabst Pius der zweyte, (den sie auch ihren hohen Gönner nennen), hätte (sagen sie) auf Ansuchen des Raths und der Gemeinde verordnet: »Das fürthrin in der Stadt Basel seye und du ewigen Zeiten bleibe, ein allgemeines Studium, das ist eine Universität, worans sich ergebe, daß diese ein Privateigenthum der Stadt und Gemeinde Basel sei! (In eben diesem Stiftungsbriefe und in der Bulle wird der Universität die Aufrechthaltung und Verbreitung des katholischen Glaubens bedingt und Herz gelegt und am Schlusse allen denen, die sich erfreuen würden, die ertheilten Privilegien zu belassen, mit der Ungnade der heiligen Apostel Paulus und Petrus gedroht!)